

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB

Die erforderlichen Schalldämm-Maße für die im Plan gekennzeichneten Fassadenbereiche sind wie folgt angegeben:

Signatur	Erforderliche Schalldämmung in dB der Außenbauteile der Wohnhäuser			
	1) $R'_{w, res}$	F <sup>2)</sup> $R'_w$	W <sup>3)</sup> $R'_w$	D <sup>3)</sup> $R'$
	35	30	45	45

- 1) Erf. bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß  $R'_{w, res}$  der gesamten Außenwand
- 2) Erf. bewertetes Schalldämm-Maß  $R'_w$  der Fenster (F) (einschließlich Röllkästen)
- 3) Erf. bewertetes Schalldämm-Maß  $R'_w$  von Wand (W) und Dach (D)

Die oben angegebenen Schallschutz-Maßnahmen gelten für den Fall, daß in den geplanten Neubauten Wohnungen entstehen; d. h. die Anforderungen für die Fenster sind für Wohn- und Schlafräume erforderlich.

Die Schalldämmung der Fenster und Zusatzeinrichtungen (z. B. Rolladenkästen) ist durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BauO. NW

Sämtliche Bauten sind mit einem Flächenanteil von mindestens 70 % mit gebrannten Vormauersteinen zu verblenden. Ausgeschlossen sind glasierte Vormauersteine und Wandfliesen.

Ein Drempe ist bei eingeschossigen Gebäuden bis max. 0,75 m ab OK Decke bis OK Fußpfette, bei 2geschossigen Gebäuden max. 0,50 m ab OK Decke bis OK Fußpfette zulässig.